

Rechtsanwalt
Jochen-Konrad Fromme

ab per Post
(Einwurf Briefkasten)

15.02.2016 jkf

Abs.: RA J.-K. Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Rechtshof
Postfach 37 26

30037 Hannover

Haverlah, den 11.12.2015

A-2015-141-
KiGde Hav gg LK BS
Schriftsatz-11-02-16

In der Verwaltungsrechtssache

der Kirchengemeinde St. Servatius Haverlah,
-vertreten durch den Kirchenvorstand-

-dieser wiederum vertreten durch den Rechtsanwalt Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2,
38275 Haverlah-,

gegen

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig,

-vertreten durch Rechtsanwalt Werner Siebert, 30539 Hannover, Wölfeler Straße 12 - ,

Konf. R 1/16

wird auf die Verfügung des Gerichtes vom 26. Januar 2016 ausgeführt:

Es handelt sich nicht um eine Feststellungsklage im Sinne von § 12 Abs. 1 e) ReHO. Es geht hier nicht um die abstrakte Feststellung einer Rechtsfrage, sondern um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Eingriffen in die Sphäre der Klägerin.

Das Problem der Reform ist, daß sie über die Einführung der Gestaltungsräume und über den Begrenzungsbeschluß der Landessynode zur Reduzierung der Gemeindepfarrerstellen nach Art. 3 § 1 Abs. 1 RefG sowie die Veränderung der Möglichkeit der Trägerschaft von Pfarrstellen auf die zentralisierte Ebene der Kirchengemeindeverbände durch Art. 1 § 1 Abs. 3 RefG iVm. Art. 3 § 3 Abs. 1 Satz 2 RefG, der Mindestanforderung für einen Gestaltungsraum von 3 Pfarrstellen, denen die Pfarrstellen künftig statt den Gemeinden zugeordnet werden, die Veränderungen zu Lasten der Klägerin unmittelbar eintreten läßt. Auf den Ablauf der Planungen und ihren Inhalt hat die Klägerin keinen Einfluß und sie werden ihr gegenüber auch nicht durch Verwaltungsakte

konkretisiert. Damit tritt die Wirkung gegenüber der Klägerin direkt durch das Reformgesetz und ohne einen konkretisierenden Verwaltungsakt ein.

Das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin besteht darin, daß sie in ihren Rechten bei der Besetzung des Pfarramtes beschnitten wird. Ihre Finanzkraft wird durch eine Umlage des Kirchengemeindeverbandes herabgemindert und bei der Seelsorge tritt eine Verschlechterung der Pfarrerdichte ein. Außerdem wird die Klägerin in ihren Gestaltungsmöglichkeiten durch die Zwangsmitgliedschaft in einem Kirchenverband beeinträchtigt. Das wäre – und ist aus der Sicht der Klägerin tatsächlich - rechtswidrig, wenn die Regelungen der Strukturreform nicht mit der Kirchenverfassung in Übereinklang stünden. Dann könnte die Reform keine tragfähige Basis für die Eingriffe sein und die Benachteiligung der Klägerin dürfte nicht ins Werk gesetzt werden.. Damit ist ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben.

Darüber hinaus muß für die Feststellungsklage ein Feststellungsinteresse gegeben sein. Dazu muß die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben.

Das ist gegeben, weil die Klägerin durch die Reform in der Quantität der seelsorgerischen Versorgung dadurch beeinträchtigt wird, daß ihre Versorgung mit 1.122 Kirchenmitgliedern auf eine Stelle (Umrechnung der 75% auf eine volle Planstelle) im Pfarrverband Haverlah mit Steinlah auf eine Versorgung im neugeschaffenen Gestaltungsraum Innerstetal mit einem einheitlichen Pfarramt auf 1.610 Kirchenmitglieder auf eine volle Planstelle absinkt, das sind rund 38%. Außerdem sinkt die Qualität der Versorgung dadurch, daß sie nicht mehr unmittelbar an der personellen Stellenbesetzung und der Steuerung mitwirken kann, weil dies durch den Kirchengemeindeverbandsvorstand und nicht mehr durch die Pfarrverbandsversammlung geschieht und in ihren Arbeitsmöglichkeiten durch die Zwangsmitgliedschaft im Kirchenverband und im Kirchengemeindeverband sowohl finanziell als auch organisatorisch sowie materiell eingeschränkt wird.

Die Berechnung beruht auf der Basis von 5.836 Kirchenmitgliedern im Gestaltungsraum Innerstetal mit 3,5 Planstellen und 842 Kirchenmitgliedern im Pfarrverband Haverlah mit Steinlah mit einer 75%igen Planstelle.

Beweis: beigefügte Berechnung der Propstei Goslar im Rahmen des Konzeptes zur Beratung über den Gestaltungsraum vom Februar 2016 (Pfarrkonvent 08.02.2016)

Es besteht auch ein berechtigtes Interesse der Klägerin an einer alsbaldigen Feststellung, weil durch die Reform Fakten geschaffen werden, die sich nicht mehr zurückdrehen lassen, auch wenn die Klägerin obsiegt. Damit besteht die Besorgnis der Gefährdung der Rechtsstellung der Klägerin.

Die Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah wird kraft Gesetzes auf den neu zu bildenden Kirchenverwaltungsverband übertragen. Zumindest wird sie dem Pfarrverband Haverlah mit Steinlah durch das Gesetz entzogen, weil dieser nach der neuen Rechtslage per Gesetz nicht mehr Träger einer Pfarrstelle sein kann.

Auf anderem Wege als durch eine Feststellungsklage kann die Klägerin keinen Rechtsschutz erlangen. Das ergibt sich daraus, daß durch die Schaffung der Gestaltungsräume per Beschluß der Propsteisynode nach Art. 3 § 2 RefG Fakten geschaffen werden, die eine weitere Pfarrstellenbesetzung für die Kirchengemeinde Haverlah im Pfarrverband Haverlah mit Steinlah nicht mehr erlauben, denn alle zur Verfügung stehenden Pfarrstellen werden dem einzigen im Innerstetal nach der neuen Rechtslage zulässigen Träger eines Pfarramtes zugewiesen. Das kann nach der gegenwärtigen Struktur mit 12 Kirchengemeinden nur ein Kirchengemeindeverband gem. § 62 KiGO idF von Art 2 RefG sein. Selbst wenn es durch Fusionen zu einem Pfarrverband nach § 67 KiGO kommen würde, könnte die Kirchengemeinde Haverlah als Klägerin keine Pfarrstellenversorgung in einer dezentralen Form erhalten, weil sie das Mindestfordernis mit 3 Pfarrstellen nicht erlangen kann.

Genau für diese Situation ist der Auffangtatbestand des § 12 Abs. 1 e) ReHO geschaffen, denn ohne diese Vorschrift wäre die Klägerin rechtsschutzlos. Das wiederum wäre mit den Artikeln 102 und 103 der KiVerf nicht vereinbar.

Es zeigt sich, daß die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage, eine direkte und unmittelbare Rechtsverletzung, gegeben ist.

Da die Reform ohne weitere Verwaltungsakte gegenüber der Kirchengemeinde umgesetzt wird, kommt ein Rechtsschutz nach § 12 Abs. 1 a oder d ReHO nicht in Betracht. Das käme erst dann zum Tragen, wenn die Reform ohne die Kirchengemeinde Haverlah vollständig umgesetzt würde und die Kirchengemeinde Haverlah als „Rest“ neben der gesamten neuen Landeskirchenstruktur verbliebe und dann die Klägerin im Nachgang in den Kirchengemeindeverband Innerstetal mittels einer aufsichtsbehördlichen Verfügung gezwungen werden soll. Dann wäre der Rechtsschutz aber nicht mehr effektiv, weil kein Weg für eine Pfarrerversorgung mehr gegeben wäre. Gegen den Entzug der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung wäre die Gemeinde völlig ohne Rechtsschutz, wenn sie jetzt nicht klagebefugt wäre, weil sie nach Umsetzung der Reform in der übrigen Landeskirche keine Möglichkeit hätte, sich verfahrensrechtlich zu wehren, weil dann der Kirchengemeindeverband zuständig wäre. Denn die jetzt vorhandene Pfarrstelle geht kraft Gesetzes auf den neuen Träger des Pfarramtes über, ohne daß dazu gegenüber der Kirchengemeinde Haverlah als Klägerin ein Rechtsakt, gegen den sie Rechtsschutz suchen könnte, ergehen muß.

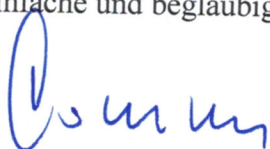
Hier ist eine Situation gegeben, in der ein Rechtsschutz nicht mehr effektiv ist, wenn die Reform erst umgesetzt ist, denn dann sind die Gestaltungsräume faktisch durch Realakte geschaffen und die Kirchengemeinde hätte keinen einklagbaren Anspruch auf eine Pfarrerversorgung, weil sie nicht mehr (Teil-)Träger einer Pfarrstelle, wie jetzt im Pfarrverband Haverlah mit Steinlah, sein könnte. Die Reformwirkungen treten durch Realakte ein, die nicht gegenüber der Klägerin direkt ausgesprochen werden und deshalb treten die Wirkungen jetzt ohne anfechtbare Akte gegenüber der Kirchengemeinde ein. Damit ist ein unmittelbares Feststellungsinteresse zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.

Um die zwangsweise auf die Klägerin im Laufe der einzelnen Reformschritte zukommenden Nachteile, die im Sachverhalt ausführlich dargelegt worden sind, abzuwenden, besteht jetzt ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung. Wenn die Veränderungskette erst in Gang

gesetzt ist, gibt es kein Ausweichen vor den Konsequenz. Deshalb ist das Rechtsschutzbedürfnis zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.

Wenn die Reform jetzt nicht überprüft wird, beginnt eine Kausalkette, die sich nicht mehr aufhalten läßt und am Ende selbst im Falle des Obsiegens der Klägerin diese in die neue rechtswidrige Struktur zwingen würde, weil eine Rückabwicklung der Gestaltungsräume aufgrund der dann faktisch entstandenen Verhältnisse nicht mehr möglich wäre.

Einfache und beglaubigte Abschrift sind beigefügt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Fromme'.

Fromme
Rechtsanwalt

Der Propsteivorstand empfiehlt der Propsteisynode folgenden Beschluss hinsichtlich der Gestaltungsräume in der Propstei Goslar zu fassen:

Siden?

und
Haveln
Steinlah

1. Es werden die Gestaltungsräume
 - Innerstetal mit den Gemeinden Ringelheim (St. Johannes, Baptista) mit Alt Wallmoden, Sehlide mit Heere, Groß Elbe (St. Martin) mit Klein Elbe (St. Nikolaus) und Gustedt (Christuskirche), Baddeckenstedt (St. Paulskirche) mit Oelber a. w. Wege und Rhene,
 - Region Liebenburg mit den Gemeinden Liebenburg (St. Trinitatis) mit Klein Mahner, Groß Döhren (St. Georg) mit Klein Döhren und Neuenkirchen (Johanneskirche), Dörnten mit Ostharingen und Upen, Othfresen (Erlöserkirche) mit Heißum (St. Georg-Kapelle),
 - Goslar mit den Gemeinden Frankenberg (St. Peter und Paul), St. Georg, Marktgemeinde (St. Cosmas und Damian Zum Markte), Neuwerk, Pfarrverband Südost mit St. Stephani, St. Johannes und St. Peter, Hahndorf (St. Kilian), Kirchengemeinde Okergebildet.

Sofern die Kirchenregierung beschließen sollte, die Gemeinden Astfeld (St. Laurentius), Langelsheim (St. Andreas) und Wolfshagen (St. Thomas) zur Propstei Goslar zuzuordnen, wird ein vierter Gestaltungsraum eingerichtet. In dem Fall gehören die Gemeinden Jerstedt (St. Lukas) mit Bredelem (St. Matthäus) zum Gestaltungsraum Innerstetal Süd (in dem Fall muss auch der andere Innerstetäler Gestaltungsraum einen Namenszusatz bekommen, z. B. Innerstetal Nord)

2. Die personelle Ausstattung mit Pfarrstellen basiert auf der Zuweisung von 14 Pfarrstellen zur Propstei Goslar (16 in dem Fall, dass Langelsheim und Jerstedt/Bredelem zur Propstei Goslar kommen). Von den 14 Pfarrstellen entfallen
 - 3,5 auf den Gestaltungsraum Innerstetal
 - 3,75 auf die Region Liebenburg
 - 6,75 auf den Gestaltungsraum Goslar.(die Aufteilung zwischen den Gestaltungsräumen Region Liebenburg und Innerstetal Süd kann, in dem Fall, dass ein vierter Gestaltungsraum eingerichtet wird, erst vorgenommen werden, wenn genaue Zahlen seitens des Landeskirchenamtes über Gemeindegliederzahl und Fläche der Gemeinden Langelsheim, Astfeld und Wolfshagen vorliegen.)

Die Aufteilung der Pfarrstellen erfolgt analog zu dem von der Landeskirche verwendeten Schlüssel, durch den die 170 Gemeindepfarrstellen auf Propsteien aufgeteilt worden sind, nämlich 35 % für die Fläche und 65 % für die Gemeindegliederzahlen.
Anmerkung: Trotz mehrfacher Ermunterung, über diesen Verteilungsschlüssel noch einmal zu reden, ist erst vor wenigen Tagen ein entsprechender Vorstoß des Pfarrverbandes Südost eingegangen. Darin wird argumentiert, dass die Grundannahme für den landeskirchlichen Schlüssel, dass auf dem Land in der Regel mehrere Gemeinden durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin versorgt werden müssen, während dies in der Stadt nicht anzunehmen sei, heute keine uneingeschränkte Berechtigung mehr habe. Der Pfarrverband Südost macht deutlich, dass auch hier mehrere Gemeinden durch einen Pfarrer betreut werden. Der Propsteivorstand hat sich entschieden, diesen Argumenten gegenwärtig nicht zu folgen, sondern den landeskirchlichen Verteilungsschlüssel zu übernehmen. Der Grund hierfür ist allerdings nicht so sehr inhaltlicher Art, sondern ergibt sich daraus, dass die Propsteien ihre Planungen bis spätestens Juni 2016 abgeschlossen haben müssen. Da nicht erkennbar war, dass durch den möglichen Propsteiwechsel dreier Gemeinden sich der Zeitplan verschieben würde, und auch sonst kein weiterer Planungsbedarf erkennbar war, hat sich der Propsteivorstand in seiner langfristigen Planung zu einer Entscheidung im März entschlossen. Eine gründliche Diskussion über solche veränderten Kriterien bedarf eines Zeitrahmens, der nicht mehr zur Verfügung steht.

36 da ↔ 2 Pfarrstellen

Kirchengemel Gem.-Gl.	Insgesamt	Fläche in ha	Insgesamt ha	% Gem.-Gl	% Fläche	x 65	x35	Verh. Wert	Pfst. Ant	
Baddeckenste	499	1.280	688	1.378	3,83%	4,60%	249	161	4,10	0,66
Oelber a. W.	636		486							
Rhene	145		204							
Gr. - Kl. Döhre	770	893	663	1.539	2,67%	5,14%	174	180	3,54	0,57
Neuenkirchen	123		876							
Dörnten	750	1.080	971	2.483	3,23%	8,29%	210	290	5,00	0,80
Ostharigen	197		448							
Upen	133		1.064							
Gr. Elbe	502	1.002	745	1.670	3,00%	5,58%	195	195	3,90	0,62
Kl. Elbe	319		366							
Gustedt	181		559							
Frankenberg		1.953		2.000	5,84%	6,68%	380	234	6,14	0,98
St. Georg		4.019		1.362	12,02%	4,55%	781	159	9,41	1,51
Markt		1.497		908	4,48%	3,03%	291	106	3,97	0,64
Neuwerk		1.180		454	3,53%	1,52%	229	53	2,83	0,45
St. Stephani		2.318		908	6,93%	3,03%	451	106	5,57	0,89
St. Peter		990		454	2,96%	1,52%	192	53	2,46	0,39
St. Johannes		1.172		454	3,51%	1,52%	228	53	2,81	0,45
Hahndorf		797		768	2,38%	2,56%	155	90	2,45	0,39
Jerstedt	1.078	1.329	1.122	2.525	3,98%	8,43%	258	295	5,54	0,89
Bredelem	251		1.403							
Liebenburg	1.279	1.483	1.247	1.821	4,44%	6,08%	288	213	5,01	0,80
Klein Mahner	204		574							
Oker		2.610		286	7,81%	0,96%	507	33	5,41	0,87
Othfresen	1.163	1.330	1.176	1.519	3,98%	5,07%	259	178	4,36	0,70
HeiBum	167		343							
Ringelheim	1.014	1.238	744	1.617	3,70%	5,40%	241	189	4,30	0,69
Alt Wallmode	224		873							
Sehde	602	1.274	1.553	3.074	3,81%	10,27%	248	359	6,07	0,97
Gr. und Kl. He	672		1.521							
Haverlah	485	842	1.140	1.687	2,52%	5,63%	164	197	3,61	0,58

Steinlah	357		547							
Zwischensumme		28.287		26.907						
Astfeld	1.081	1.251	1.112	1.185	3,74%	3,96%	243	139	3,82	0,61
Herzog-Julius-	170		73							
Langelsheim		2.630		1.397	7,87%	4,67%	511	163	6,75	1,08
Wolfshagen		1.261		455	3,77%	1,52%	245	53	2,98	0,48
Zwischensumme		5.142		3.037						
Insgesamte Summe		33.429		29.944						16,00

Region Innerstetal Pfarrstellen
3,52

Region Liebenburg Pfarrstellen
2,87

Region Langelsheim Pfarrstellen
3,05

Region Goslar Pfarrstellen
6,56